

★ **Sicherheitslage Somalia. Gefährdung in Küstengewässern und Häfen von Somalia, Dschibuti und Kenia.**

(Siehe auch Mitteilung im NfS-Heft 26/2009)

1. Sachverhalt

Die Sicherheitslage in Somalia hat sich zunehmend verschlechtert. Es gibt täglich, u. a. im Raum von Mogadischu, militärische Auseinandersetzungen zwischen Truppen der Transitional Federal Government (TFG – Übergangsregierung) und der Afrikanischen Union (AU) mit islamistischen Extremisten.

Insgesamt ist zu beobachten, dass sowohl durch somalische Islamisten als auch durch AL-QAIDA versucht wird, den Konflikt in Somalia als einen weiteren internationalen Jihad-Schauplatz zu etablieren.

Die aktuellen Entwicklungen belegen, dass die islamistischen Gruppierungen am Horn von Afrika, respektive Somalia, ein großes Interesse an der Internationalisierung des Konfliktes in Somalia haben. Eine Lageentspannung ist mittelfristig nicht zu erwarten.

Die mit vorgenanntem Konflikt einhergehende Anschlagsgefahr umfasst auch mögliche Angriffe auf den Schiffsverkehr, wobei der Gefährdungsschwerpunkt im somalischen Küstengebiet liegt. Darüber hinaus sind die Küstengebiete der unmittelbaren Anrainerstaaten Dschibuti und Kenia zum gefährdeten Seegebiet zu zählen. Dies betrifft in besonderem Maße die Hafenanlagen sowie deren nähere Umgebung. Es besteht eine erhöhte Gefahrenlage sowohl für vor Anker liegende Schiffe als auch für die fahrende Schifffahrt im betroffenen Seegebiet. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass bei zurückliegenden versuchten bzw. vollendeten terroristischen Anschlägen auf Schiffe mit Sprengstoff beladene Motorboote verwendet wurden.

2. Hinweise und Verhaltensempfehlungen

Für das Seegebiet vor Somalia inklusive der betroffenen Häfen- und Küstengebiete besteht die Gefahrenstufe 2. Seeschiffen unter deutscher Flagge wird neben der Einhaltung der der Gefahrenstufe 2 entsprechenden Eigensicherungsmaßnahmen empfohlen, bei Aufhalten im bezeichneten Küsten- oder Hafengebiet erhöhte Wachsamkeit besonders während der Nachtzeit zu zeigen.

Az.: ÖS III 5-676 932-6/3

NfS 50/09